

TTIP und CETA: Angriff auf bäuerliche Landwirtschaft

Wie die TTIP-Verhandlungen und der CETA-Vertragstext wertvolle Standards und Qualitäten für Verbraucherschutz und in der Landwirtschaft absenken

Leitbild der AbL: Handelspolitik muss demokratisch und multilateral unter Einbeziehung sozialer und ökologischer Anliegen insbesondere auch der armen Länder dieser Welt zukunftsfähig gestaltet werden!

Einführung zur Situation: Seit Juni 2013 verhandeln EU-Kommission und USA ein weitreichendes Freihandelsabkommen „Transatlantische Freihandels- und Investitions Partnerschaft“ (TTIP). Zum ebenfalls sehr weitreichenden Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) liegt seit September 2014 der fertige Vertragstext vor, der in Europa noch durch Parlamente und EU-Rat ratifiziert werden muss. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) ist Mitbegründerin und aktives Mitglied im bundesweiten Bündnis „TTIP Unfairhandelbar“, das mittlerweile von 87 Organisationen getragen wird. Die AbL und das Bündnis TTIP Unfairhandelbar fordern die Politiker auf, die TTIP-Verhandlungen zu stoppen und CETA abzulehnen. Denn der sicherste Schutz unserer Standards und unserer bäuerlichen Landwirtschaft ist kein TTIP und kein CETA.

Investitionsschutz: Keine Machtverschiebung zu Gunsten der Konzerne

Mit dem im Dezember 2009 in Kraft getretenen Lissabon-Vertrag erhielt die EU-Kommission die ausschließliche Kompetenz für ausländische Direktinvestitionen. Dies erlaubt es ihr, in ihre Handelsabkommen weitreichende Bestimmungen über den Investitionsschutz aufzunehmen, die bisher bereits in zahlreichen bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten waren. Auch das TTIP-Verhandlungsmandat sieht die Aufnahme des Investitionsschutzes vor, einschließlich eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens (Investor-State Dispute Settlement – ISDS).¹

Der ISDS-Mechanismus gibt Konzernen das Privileg, Staaten direkt vor privaten internationalen Schiedsgerichten auf Schadensersatz zu verklagen – und zwar auch für Regulierungen in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Finanzen und andere Schutzstandards, die aus Sicht der Investoren ihre Rechte beeinträchtigen. Auch ein möglicher „chilling effect“ wird diskutiert: Aus Angst vor Klagewellen könnten Staaten davor zurückschrecken, in bestimmten Bereichen Regulierungen zu beschließen.² Der CETA-Vertrag beinhaltet ein umfassendes Investitionsschutzkapitel, mit dem ausländische Investoren und multinationale Konzerne erhebliche Rechte bekommen sollen.

Investor-Staat-Schiedsverfahren ermöglichen es ausländischen Investoren, die nationale Gerichtsbarkeit zu umgehen und vor internationalen Schiedstribunalen auf Entschädigung zu klagen, wenn ihre Gewinne durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Die Zahl der ISDS-Verfahren hat weltweit in den letzten Jahren stark zugenommen. Anfang der 1990er-Jahre gab es nur etwa zehn bekannte Fälle, Ende 2013 kletterte ihre Zahl auf 568.³

¹ Fritz, T. TTIP vor Ort – Folgen der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft für Bundesländer und Kommunen, im Auftrag von campact

² Eberhardt P., Redlin B., Cecile T. (2014): „Verkaufte Demokratie – Wie die CETA-Regeln zum Schutz von Investoren das Allgemeinwohl in Kanada und der EU bedrohen“, veröffentlicht von Aitec, AK Wien, CCPA, CEO, CUPE, EGOD, FUE, FoEE, PowerShift, QCEA, RQIC, TNI, T&E, November 2014

³ Fritz, T. Siehe Fußnote 1.

Im Jahr 2014 hat die EU-Kommission eine öffentliche Online-Konsultation zum Investorenschutz durchgeführt. 150.000 Antworten sind daraufhin eingegangen. Das im Januar 2015 veröffentlichte Ergebnis dieser Konsultation zeigt deutlich, dass 97 Prozent der eingegangenen Antworten sich kritisch zum Investorenschutz geäußert haben.⁴ Kritisch ist zudem, dass diese Konsultation bei den Verhandlungen zu CETA und dem Investorenschutzkapitel nicht mehr berücksichtigt wird, da CETA abgeschlossen ist.

Rückschluss: Die nationale Gerichtsbarkeit muss ohne Abstriche erhalten bleiben. Eine Machtverschiebung hin zu Konzernen muss verhindert werden, auch um unsere Standards künftig noch verbessern zu können.

Regulatorische Kooperationen: Kein Abbau von Umwelt- und Verbraucherstandards, Beispiel Gentechnik

Am 10. Februar 2015 veröffentlichte die EU-Kommission, nachdem mehrere Vorvarianten zuvor geleakt und öffentlich kommentiert wurden, einen mit den USA diskutierten Textvorschlag zur regulatorischen Kooperation.⁵ Ein Ergebnis der achten Verhandlungsrunde in Brüssel.

Bewertung: Diesem Textvorschlag zu Folge werden Konzerne der USA und EU künftig bei jeweiligen Gesetzesvorhaben einbezogen und können dadurch Einfluss erhalten. Artikel 5 „Early information on planned acts“ (Seite 5) des Dokumentes sieht eine Art Frühwarnsystem für Gesetze vor. Sollen in Europa neue Gesetze erlassen werden, würden diese zunächst den USA vorgelegt und umgekehrt. Mitzuteilen ist jeweils Ziel und Umfang des geplanten Gesetzes, der Zeitplan und eine Auflistung möglicher Folgen für den transatlantischen Handel. Unter Artikel 6 „Stakeholder Consultation“ (Seite 5) verbirgt sich, dass Interessensgruppen die Möglichkeit haben sollen, ihre Anmerkungen zu Regulierungen zu machen. Außerdem soll dieser Prozess in den finalen Gesetzestexten berücksichtigt werden. Artikel 14 (Seite 11) institutionalisiert die regulatorische Kooperation, indem ein regulatorisches Kooperationsgremium (Regulatory Cooperation Body) eingerichtet wird. Insgesamt führt dieser Textvorschlag zu einem Demokratieabbau in Europa. Für den Umwelt- und Verbraucherschutz dürfte sich die regulatorische Kooperation als katastrophal erweisen.

Mit der regulatorischen Kooperation wird Konzernen Instrumente an die Hand gegeben, um unterschiedliche Standards künftig zu harmonisieren – also anzugleichen. Zur Vertiefung sind im Anhang dieses Papiers am Beispiel der Gentechnik die Unterschiede in Regulierungsfragen zwischen der EU und Kanada aufgelistet. Schon jetzt sind im CETA-Vertrag durch solche Kooperationen Möglichkeiten des Standardabbaus bei der Agro-Gentechnik verankert.

In dem Kapitel „Regulatorische Kooperation“ des CETA-Vertrags⁶ ist die Aufforderung an die beiden Vertragspartner zu finden: „establish, when appropriate, a common scientific basis“ (Seite 399). Diese Formulierung sieht vor, dass zu einem noch bestimmbareren Zeitpunkt für die Zulassung von Risikotechnologien, wie gentechnisch veränderte Pflanzen, ein gemeinsamer „wissenschaftlich basierter Ansatz“ gelten soll. Dieser Ansatz gehört zum sogenannten „Prinzip des Beweises“, so wie es in den USA und in Kanada Praxis ist. Erst wenn eine Gefahr für Umwelt oder Gesundheit bewiesen ist, können dort Risikotechnologien verboten werden. Das bedeutet einen tatsächlichen Angriff auf unser europäisches Vorsorgeprinzip, dass es ermöglicht, aus wissenschaftlichen Unsicherheiten risikoreiche Produkte nicht oder nur unter Auflagen zuzulassen.

In dem Kapitel „Dialog und bilaterale Kooperation“ des CETA-Vertrags ist eine Zusammenarbeit einschließlich eines Informationsaustausches zu Produkten der Biotechnologie (Seite 443) verankert. Dort heißt es: „promoting efficient science-based approval processes for products of

⁴ EU-Commission (2015). COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Report Online public consultation on investment protection and investor-to-state dispute settlement (ISDS) in the Transatlantic Trade and Investment Partnership Agreement, Brussels, 13.01.2015

⁵ Initial Provisions for CHAPTER [] Regulatory Cooperation. This TEXTUAL PROPOSAL is the European Union's initial proposal for legal text on "Regulatory Cooperation" in TTIP. It was tabled for discussion with the US in the negotiating round of 2-6 February 2015 and made public on 10 February 2015. The actual text in the final agreement will be a result of negotiations between the EU and US.

⁶ Consolidated CETA Text (2014): Published on 26 September 2014

biotechnology“. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass der niedrigere Standard also der wissenschaftlich basierte Ansatz vorangetrieben werden soll.

Des Weiteren steht mit dem CETA-Vertrag auch die Nulltoleranz in Europa auf dem Spiel. In Europa dürfen Lebensmittel und Saatgut keine Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO) aufweisen, die hier nicht zugelassen sind. Dazu steht im CETA-Text der Satz: „cooperating internationally on issues related to biotechnology such as low level presence of genetically modified organisms“. Es soll also eine Zusammenarbeit im Bereich geringfügiger Verunreinigungen von GMO geben. Agrarkonzerne fordern schon seit Längerem eine „Low Level Presence“ bei Lebensmitteln und beim Saatgut. Sie wollen ein Aufweichen der Nulltoleranz, wie dies 2010 schon im Futtermittelbereich geschehen ist.

Das Gentechnik auch von interessierter Seite in der EU erwünscht ist, verdeutlicht EU-Agrarkommissar Phil Hogan: GMO seien ein heikles politisches Thema, auch wenn es rein wissenschaftlich betrachtet vielleicht keine Einwände gebe. Er räumte ein, dass die Verzögerung von Importzulassungen in der EU zu einem Problem werden könnte, wenn sich dadurch die Kosten für Futtermittel aus Übersee erhöhten. Die Kommission werde darüber und über den Prozess insgesamt in den nächsten Wochen eine detaillierte Diskussion führen. Gleichzeitig stellte Hogan in Aussicht, dass mit der gerade beschlossenen opt/out - Regelung zum GMO-Anbau sich zumindest in einigen Teilen Europas die Aufnahme der Gentechnik beschleunigen dürfte.⁷

Zudem soll eine Vielzahl gemeinsamer Gremien wie das Regulatory Cooperation Forum (RFC) geschaffen werden, die in den meisten Fällen wohl nicht öffentlich tagen werden.⁸ Die Ausgestaltung dieser Institution wird nur sehr schemenhaft beschrieben. Klar wird allerdings, dass sie keine eindeutige Rechenschaftspflicht hat und der EU-Kommission somit einen weiten Auslegungsspielraum gewährt.⁹

Rückschluss: Den Erhalt von Standards für Umwelt-, Verbraucherschutz und Landwirtschaft jetzt und künftig sicherstellen. Die Hoheit für Gesetzgebungen und Regulierungen muss ohne Einschränkungen bei den europäischen Parlamenten und den politischen Entscheidungsträgern in Europa bleiben.

Keine schleichende Einführung von chemischen Reinigungen von Schlachtkörpern

Die EU hat als Entgegenkommen an die USA und an Kanada im Februar 2013 den Einsatz von Milchsäure bei der Oberflächenbehandlung von Rindfleisch-Schlachtkörpern erlaubt.¹⁰ Zwar wird dieses Verfahren in der EU zurzeit nicht in der Praxis angewendet, aber es ermöglicht entsprechend oberflächenbehandelte Schlachtkörper aus Kanada zu importieren und birgt außerdem die Gefahr, dass dieses Verfahren in Zukunft auch in der EU gängige Praxis wird. In der EU wird zurzeit handwerklich so geschlachtet, dass zumeist gar keine Oberflächenbehandlung notwendig ist. In Ausnahmefällen wird zur Reinigung Trinkwasser verwendet.

Kanada drängt aktuell außerdem darauf, dass die in Dänemark angewendete Praxis, Schlachtkörper mit recyceltem heißen Wasser zu behandeln, von allen EU-Mitgliedsstaaten akzeptiert wird, und stößt damit bei der EU-Kommission auf offene Ohren.¹¹ Zu diesem Verfahren hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bereits im Jahr 2010 eine Stellungnahme abgegeben. Demnach könnten hitzeresistente Bakterien akkumulieren, wenn die

⁷ Agra-Europe (2015). TTIP: Hogan will „Schnellstraße über den Atlantik“, Agra-Europe 9/15, 23. Februar 2015

⁸ Then, C.: Freihandel – Einfallstor für die Agro-Gentechnik – Auswirkungen von CETA und TTIP auf die EU-Regulierungen im Bereich der Landwirtschaft – eine kritische Begutachtung, im Auftrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Test Biotech, Institut für unabhängige Folgenabschätzung in der Biotechnologie.

⁹ Hartmann A. (2014). „Risiken und Gefahren im CETA-Kapitel zu Regulatorischer Kooperation“ in: Kurzbriefing zu „Making Sense of the CETA“ – Europäische Perspektive auf das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada. Hrsg.: Powershift, AbL, FUE, Weed, November 2014

¹⁰ EU-KOM (2013) Verordnung Nr. 101/2013 der Kommission vom 4. Februar 2013 über die Verwendung von Milchsäure zur Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen von Rinderschlachtkörpern.

¹¹ Korrespondenz (2014): Briefwechsel zwischen dem kanadischen Landwirtschaftsminister Gerry Ritz und dem EU-Gesundheitskommissar Tonio Borg, 11. April 2014 (<https://netzpolitik.org/2014/europaeisch-kanadisches-freihandelsabkommen-wir-veroeffentlichen-saemtliche-geheime-ceta-dokumente/>)

Erhitzung und Erneuerung des Wassers nicht sachgerecht durchgeführt wird. Zudem könnten sich Arzneimittelrückstände und andere chemische Kondominaten im Wasser anreichern.¹²

In Europa sind die Schlachtwege schon zentralisiert und rationalisiert. Trotzdem bestehen auch noch dezentrale handwerkliche Schlachtbetriebe. In den USA läuft die Produktion und Verarbeitung von Geflügel größtenteils in industriellem Maßstab ab. Die Kontrolle des Schlachtgeflügels ist dabei weitgehend privatisiert. Bei den gesetzlichen Regelungen geht es darum, die Effizienz des Schlachtbetriebs nicht zu gefährden. Es muss auf die Dekontamination beharrt werden, um die industriellen Schlachtprozesse nicht zu gefährden.¹³

Rückschluss: Von einer Änderung der Schlachtpraxis profitiert nicht nur die Schlachtindustrie in Kanada oder in den USA, sondern auch in Europa, denn dadurch können auch hiesige Schlachtwege weiter industrialisiert werden. Die zum Teil höherwertige Prozessqualität in Europa soll durch eine chemisch herbeigeführte Produktqualität ausgetauscht werden.¹⁴ Vielmehr sollten handwerkliche Schlachtbetriebe und die Prozessqualität in Europa geschützt und gestärkt werden.

Keine Aufweichung regionaler Herkunftssiegel für Qualitätsprodukte

Geografische Angaben (GA) sind Namen von Orten und Gegenden, die die Herkunft eines Agrarprodukts bezeichnen. Die GA ermöglichen Bäuerinnen und Bauern lokale höher preisige Qualitätsmärkte zu etablieren und ländliche Wirtschaftsentwicklung und Wertschöpfung zu stärken.

Das bereits ausgehandelte europäisch-kanadische Handelsabkommen CETA sieht ein Kapitel „Geistiges Eigentum“ vor, das wiederum einen Abschnitt „Geographische Angaben“ (Seite 340) beinhaltet. In seinem diesbezüglichen Anhang I sind die europäischen GA gelistet, die auch in Kanada geschützt sind. Beim genauen Hinschauen, sind dies lediglich 145 (Anhang I, Seite 357-365) der über 1400 in der EU geschützten GA. Wie kommt es zu dieser Diskrepanz?

Laut offizieller Stellungnahme der Kommission.

[...] kann sich [die EU] entscheiden, ob sie versucht, alle auf EU-Ebene registrierten geografischen Angaben oder eine Auswahlliste der geografischen Angaben zu schützen. Diese Wahl hängt hauptsächlich von der rechtlichen und politischen Situation des Handelspartners ab. Seit den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Korea im Jahr 2010 wurde in von der EU ausgehandelten Handelsabkommen häufig und erfolgreich auf Auswahllisten zurückgegriffen.¹⁵

Das heißt, dass nur eine bestimmte Anzahl der in der EU geschützten GA bei neueren Handelsabkommen (seit 2010) geschützt werden.

Das möchte auch die für Landwirtschaft zuständige US-Chefunterhändlerin Darcy Vetter. Sie hob die potentielle Bedeutung Europas für US-Agrarprodukte hervor. Mit Blick auf geschützte Herkunftsbezeichnungen betonte sie, bei diesem Thema bestehende Probleme seien nicht unüberwindlich. Gleichzeitig stellte sie fest, dass geschützte EU-Produkte auf dem US-Markt bereits heute sehr erfolgreich seien. Man strebe eine Lösung an, die Produktbezeichnungen, die eindeutig mit einem bestimmten Ort verbunden seien, schütze, gleichzeitig aber einen freien Handel generischer Erzeugnisse (Nachahmerprodukte) gewährleiste.¹⁶

Rückschluss: Regionale Herkunftssiegel stärken bäuerliche Märkte und Landwirtschaft. Es gilt, diese nicht durch Abkommen wie TTIP und CETA zu schwächen, sondern innerhalb der EU weiter zu stärken und wirksamer auszugestalten.

¹² Agra-Europe (2015). „Lebensmittelsicherheit und Prozessqualität von Lebensmitteln“, Agra-Europe 10/15, 02. März 2015

¹³ IATP, Heinrich Böll Stiftung (2013): Promises and Perils of the TTIP, Oktober 2013 (<http://www.iatp.org/documents/promises-and-perils-of-the-ttip-negotiating-a-transatlantic-agricultural-market>)

¹⁴ Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (2014): Freihandelsabkommen stoppen – unübersehbare Auswirkungen auf die bäuerliche Landwirtschaft, Berlin/Hamm, April 2014

¹⁵ Phil Hogan, im Namen der Kommission, Antwort auf parlamentarische Frage P-000233/2015, 11.02.2015

¹⁶ Agra-Europe (2015), siehe Fußnote 7

Keine Zerstörung bäuerlicher Betriebe durch überzogene Marktöffnungen

Die EU-Kommission hat sich den Erhalt der Hormonfreiheit von Fleischimporten dadurch erkaufen müssen, dass sie einem enorm hohen Marktzugang im sensiblen europäischen Marktsektor Fleisch zugestimmt hat. Die Produktionskosten sind in Kanada (und in den USA) wesentlich billiger als in der EU. Kanada kann mit einem Abschluss von CETA¹⁷ bis zu 80.549 Tonnen (Seite 35) hormonfreies Schweinefleisch zollfrei in die EU exportieren. Das ist eine Erhöhung um das 16-fache zu den bisherigen zollfreien Quoten. Bei Rindfleisch soll sich die zollfreie Quote auf mindestens 50.000 Tonnen (Seite 32/33) erhöhen, 12-fache Steigerung. Werden diese Mengen exportiert, dann ist mit preislichen Marktstörungen auf unseren ohnehin schon übersättigten Fleischmärkten zu rechnen.

Der CETA-Vertragstext ist immer unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass damit der Weg für TTIP geebnet wird. Ausgehend davon, dass in Kanada rund 30 Millionen Menschen und in den USA rund 300 Millionen Menschen leben, wird TTIP wesentlich weitreichender sein als CETA. Dokumente wie zur regulatorischen Kooperation belegen dies bereits. Auch hat die US-amerikanische Fleischindustrie bereits angekündigt, dass sie, falls die EU weiterhin nur hormonfreies Fleisch importieren will, mit erheblich höheren zollfreien Quotenmengen als bei CETA rechnen. Die Mengen würden steigen und der Druck auf unsere Fleischmärkte zunehmen.

Im Bereich Milch ist Simulationen zu Folge durch TTIP mit einem Exportzuwachs der europäischen Molkereiindustrie in die USA von + 2,4 Milliarden US-Dollar jährlich zu rechnen. Umgekehrt darf sich die US-amerikanische Milchindustrie jährlich auf + 5,7 Milliarden US-Dollar Exportzuwachs freuen. Die landwirtschaftliche Wertschöpfung in der EU sinkt durch TTIP um 0,5 Prozent, während diese in den USA um 0,4 Prozent steigt.¹⁸ Die europäische Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung geht in vielen Bereichen als Verlierer aus diesen Verhandlungen hervor. Dennoch rechnen sich die europäischen wie auch die US-amerikanischen Lebensmittelkonzerne Gewinne aus.

Rückschluss: Die europäische Handelspolitik muss sensible landwirtschaftliche Märkte in der EU weiterhin schützen können, um bäuerliche Wirtschaftsweisen zu schützen und durch entsprechende notwendige Agrarpolitiken zu stärken. Ebenso muss sich die europäische Handelspolitik dafür einsetzen, dass auch andere Nationen in der Welt ihre landwirtschaftlichen Märkte vor zerstörerischen Importen schützen können.

¹⁷ Consolidated CETA Text (2014), siehe Fußnote 6

¹⁸ EU-Parlament (2014). Risks and opportunities for the EU Agri-Food sector in a possible EU-US trade agreement, Brussels, July 2014

Anhang 1

Um die Ausmaße neuer Instrumente wie beispielsweise regulatorische Kooperation abschätzen zu können, ist es wichtig, die regulatorischen Unterschiede zwischen der EU und den USA/Kanada zu kennen.

Beispiel **Agro-Gentechnik**¹⁹

- Zulassung: In der EU ist die Zulassung einer Gentechnik-Pflanze zum Import oder Anbau (ggf. mit Auflagen) eine politische Entscheidung. In den USA und Kanada sind derartige Entscheidungen ein Verwaltungsakt, für den entsprechende Behörden zuständig sind.
- Zulassungspflicht für gentechnisch veränderte Pflanzen: In den USA und in Kanada sind die Gentechnik-Pflanzen in der Regel „substanziell äquivalent“, das heißt der Gesetzgeber unterscheidet gentechnische Verfahren nicht von anderen Herstellungsverfahren. Deshalb können in den USA und in Kanada – anders als in der EU – gentechnisch veränderte Pflanzen ohne Zulassungsprüfung auf den Markt gelangen, wenn sie durch das Raster der Behörden fallen. In der EU gibt es ein Zulassungsverfahren: Gentechnisch veränderte Pflanzen werden einer Risikobewertung unterzogen, es gibt ein öffentlich zugängliches Register der zugelassenen GVO und eine Kennzeichnungspflicht.
- Umgang mit wissenschaftlichen Unsicherheiten: In der EU müssen auch Unsicherheiten im Rahmen der Risikobewertung und des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden (Vorsorgeprinzip). In den USA werden vereinfacht gesprochen gentechnisch veränderte Pflanzen bis zum Beweis des Gegenteils (Prinzip des Beweises) als sicher angesehen.
- Nulltoleranz: In der EU gibt es eine strenge Nulltoleranzpolitik. Nicht zugelassene gentechnisch veränderte Konstrukte dürfen auch in geringen Spuren nicht in die EU importiert werden oder müssen vom Markt genommen werden, wenn sie entdeckt werden. 2011 wurde diese Nulltoleranzpolitik auf erheblichen Druck der Agrarindustrie bei Futtermitteln ausgehöhlt, hier gilt ein technischer Wert von 0,1 Prozent unter bestimmten Bedingungen. In Kanada führt die kleinste Präsenz nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen dazu, dass die Behörden Maßnahmen ergreifen, die Verunreinigung zu beseitigen. 2012 hat Kanada eine „Global Low Level Presence Initiative“ eingeleitet, die die Low Level Präsenz (LLP) angehen wollen. Insgesamt 15 Staaten sind dabei, unter anderen auch die USA. Vor allem werden asynchrone Zulassungen dafür verantwortlich gemacht.
- Kennzeichnungspflicht: In den USA und Kanada gibt es in der Regel keine Kennzeichnung, da gentechnisch veränderte Pflanzen und konventionell gezüchtete Pflanzen als gleichwertig angesehen werden. Eine Kennzeichnung kann dann notwendig sein, wenn beispielsweise bestimmte Giftstoffe über die annehmbaren Grenzen hinaus enthalten sind oder ein Gesundheits- beziehungsweise Sicherheitsrisiko besteht. Damit haben die Verbraucher und Landwirte keine Transparenz darüber, ob Lebens- oder Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen hergestellt werden. In der EU werden Lebens- und Futtermittel gekennzeichnet. Eine Lücke besteht etwa bei tierischen Produkten – Milch, Eier, Fleisch, die nicht gekennzeichnet werden müssen, auch wenn die Tiere gentechnisch veränderte Pflanzen gefressen haben.
- Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft: In den USA und Kanada gibt es keine gesetzlichen Regelungen zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft oder gegen eine unkontrollierte Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen in der Umwelt. In der EU gibt es entsprechende Regelungen, wenn diese auch noch nicht ausreichend sind.

¹⁹ Zusammengestellt aus:

Then, C.: Freihandel – Einfallstor für die Agro-Gentechnik – Auswirkungen von CETA und TTIP auf die EU-Regulierungen im Bereich der Landwirtschaft – eine kritische Begutachtung, im Auftrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Test Biotech, Institut für unabhängige Folgenabschätzung in der Biotechnologie.

Goldbecker, S. (2014): Einzelfragen zu Umwelt- und Verbraucherschutzstandards in der EU, in Kanada und den USA, Deutscher Bundestag, WD 5 - 3000 – 057/14, April 2014